Vorlage der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf Beschluss Nr.: 12/2020 Vorgesehene Beratungsfolge Sitzung am: Behandlung des TOP öffentlich nichtöffentlich Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf 21.09.2020 X

Einreicher: Amtsdirektor

Beschluss:

Beschluss über den Einwohnerantrag vom 16.08.2020 (gemäß § 14 Abs. 7 BbgKVerf) mit den Themen: 1. Einwohnerversammlung zur Errichtung eines großen Solarkraftwerkes in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und 2. über die Pflicht der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf zur Durchführung von zukünftigen Einwohnerversammlungen vor Einleitung einer Bauleitplanung bzw. vor Beschlüssen der Gemeindevertretung zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen

Sachverhaltsdarstellung:

Am 20.08.2020 wurde in der Amtsverwaltung Meyenburg ein Einwohnerantrag gemäß § 14 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf abgegeben. Der Einwohnerantrag bezieht sich auf folgende 2 Anliegen:

- "1. Zur Frage der Errichtung eines großen Solarparks auf dem Gebiet unserer Gemeinde wird unverzüglich eine Einwohnerversammlung nach § 13 der Kommunalverfassung durchgeführt.
- 2. Zukünftig wird die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf vor jeder Einleitung eines Verfahrens zur Bauleitplanung eine Einwohnerversammlung zum entsprechenden Vorhaben durchführen, bevor die Gemeindevertretung Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen trifft.

Begründung: Es ist aus unserer Sicht inakzeptabel, dass die Gemeindevertretung derart weitreichende Beschlüsse wie am 8.6.2020 fasst (Einleitung eines Verfahrens zur Ermöglichung des Baus eines 250-Hektar-Solarparks auf dem Gebiet unserer Gemeinde), ohne vorher in einen Dialog mit der Bürgerschaft getreten zu sein."

Im Rahmen dieses Einwohnerantrages wurden 32 Unterschriftenblätter mit insgesamt 243 Unterschriften abgegeben.

Gemäß § 14 Abs. 6 S. 2 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu entscheiden. Dies war die Sitzung am 31.08.2020. In dieser Sitzung haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf entschieden, beide Anträge des Einwohnerantrages zuzulassen. Über diese zulässigen Anträge ist gemäß § 14 Abs. 7 BbgKVerf spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Die nächste ordentliche Sitzung wäre am 23.11.2020. Die Gemeindevertretung hat entschieden, über den Einwohnerantrag in einer zusätzlichen Sitzung, nämlich heute zu beraten und zu entscheiden.

Zur heutigen Sitzung wurde die Vertrauensperson für den Einwohnerantrag, nämlich Frau Marion Wesenberg eingeladen und ihr gem. § 14 Abs. 7 S. 2 BbgKVerf die Möglichkeit gegeben, die gestellten Einwohneranträge zu erläutern.

Der Einwohnerantrag zu 1. "Zur Frage der Errichtung eines großen Solarparks auf dem Gebiet unserer Gemeinde wird unverzüglich eine Einwohnerversammlung nach § 13 der Kommunalverfassung durchgeführt." bezieht sich auf eine Einwohnerversammlung zum Antrag für ein Solarkraftwerk aus dem Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 08.06.2020 (Beschluss 06/2020). Hierbei geht es um einen ca. 250 ha großen Solarpark, für welchen ein Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens zur Errichtung eines Solarkraftwerkes der Firma Solarkraftwerk Halenbeck Rohlsdorf GmbH gestellt wurde. Hierzu soll eine Einwohnerversammlung unverzüglich durchgeführt werden. Unverzüglich heißt nach dem Gedanken des § 121 BGB innerhalb einer Zeitspanne von ca. 14 Tagen nach Entscheidung der Gemeindevertretersitzung über den Einwohnerantrag an sich.

Seite 2 der Beschlussvorlage 12/2020 vom 21.09.2020 Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf

Um allen Einwohnern der Gemeinde zu erläutern wie ein solches Planungsverfahren abläuft und diese auf den aktuellen Stand des Verfahrens zu bringen sowie ein Meinungsbild hierzu zubekommen, empfiehlt der Amtsdirektor des Amtes Meyenburg, dem Antrag unter 1. zum Einwohnerantrag, welcher am 20.08.2020 in der Amtsverwaltung eingegangen ist, stattzugeben.

Der Einwohnerantrag zu 2. "Zukünftig wird die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf vor jeder Einleitung eines Verfahrens zur Bauleitplanung eine Einwohnerversammlung zum entsprechenden Vorhaben durchführen, bevor die Gemeindevertretung Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen trifft." ist wie bereits im Beschluss (Nummer 09/2020) vom 31.08.2020 dargelegt aus der Sicht des Amtsdirektors des Amtes Meyenburg nicht hinreichend bestimmt genug. Dies ergibt sich aus der Argumentation, dass dem Antrag nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist, für welche Bauleitplanungen der Gemeinde zukünftig Einwohnerversammlungen durchgeführt werden sollen und wann diese durchgeführt werden sollen. Problematisch ist in sofern, dass sich nicht klar aus dem Einwohnerantrag zu 2 ergibt, ob eine Einwohnerversammlung nur für vorhabenbezogene oder zu allen Planverfahren zukünftig durchgeführt werden soll. Weiterhin ist aus dem Einwohnerantrag zu 2 nicht klar zu erkennen, wann diese Einwohnerversammlung durchzuführen ist (vor einer möglichen Grundsatzentscheidung oder vor dem möglichen Aufstellungsbeschluss). Für die weitere Begründung dieser Entscheidung wird auf den Beschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf vom 31.08.2020 mit der Nummer 9 verwiesen. Der Amtsdirektor des Amtes Meyenburg gibt daher die Empfehlung, den Antrag 2. zum Einwohnerantrag, welcher am 20.08.2020 in der Amtsverwaltung eingegangen ist, abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf beschließt gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 BbgKVerf den Antrag mit der Nummer 1 aus dem Einwohnerantrag vom 16.08.2020 ("Zur Frage der Errichtung eines großen Solarparks auf dem Gebiet unserer Gemeinde wird unverzüglich eine Einwohnerversammlung nach § 13 der Kommunalverfassung durchgeführt.") stattzugeben und innerhalb der nächsten 4 Wochen eine Einwohnerversammlung zum Thema des Einwohnerantrages zu 1. durchzuführen.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf gemäß § 14 Absatz 7 Satz 1 BbgKVerf den Antrag mit der Nummer 2 ("Zukünftig wird die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf vor jeder Einleitung eines Verfahrens zur Bauleitplanung eine Einwohnerversammlung zum entsprechenden Vorhaben durchführen, bevor die Gemeindevertretung Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen trifft.") abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	gesetzliche Anzahl:	
	Nein-Stimmen:	davon anwesend:	
	Stimmenthaltung:		
Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung			
ausgeschlossen: Keiner /	. ,		
(Nam	e/n)		

Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen

Astrid Eckert ehrenamtliche Bürgermeisterin als Vorsitzende der Gemeindevertretung